

Warum Freispruch?

Am 2. Mai 2008 verurteilte die 2. Berufungskammer des Marburger Landgerichts die Studierenden Lena Behrendes, Max Fuhrmann und Philipp Ramezani zu **Geldstrafen** zwischen 650 und 910 Euro. Der Vorwurf lautet „**verwerfliche Nötigung durch Gewalt** in einer Vielzahl von Fällen“. Zuvor waren die Studierenden vor dem Marburger Amtsgericht wegen **Freiheitsberaubung** zu vier- bis sechsmonatigen **Haftstrafen** auf Bewährung sowie je 200 Arbeitsstunden bei der Straßenmeisterei verurteilt worden. Der Grund für die justiziellen Auseinandersetzungen: Die drei hatten im Mai 2006 an einer **Spontandemonstration** teilgenommen, aus der heraus es zu einer **Blockade der B3** kam.

Die anwesende Polizei hatte im Verhalten der Demonstrierenden **kein strafbares Verhalten** gesehen und die Blockade geduldet. Erst Monate später wurden Ermittlungen aufgenommen und Strafbefehle an die Personen gerichtet, an die sich die Polizei im Nachhinein erinnern konnte: Philipp Ramezani, Max Fuhrmann und Lena Behrendes waren der Polizei aufgrund ihres politischen Engagements bekannt und hatten an jenem Abend auf der B3 mit Polizeibeamten gesprochen. Von der Polizei vor Ort noch als **Vermittler** gesehen, fanden sich die drei Studierenden nun plötzlich mit dem Vorwurf einer Straftat konfrontiert.

11. Mai 2006

Die erste Vollversammlung der Marburger Studierenden, nachdem die Hessische Landesregierung wenige Tage zuvor angekündigt hat, allgemeine Studiengebühren einführen zu wollen. Im Anschluss eine Spontandemonstration mit etwa 800 TeilnehmerInnen, die von Polizei begleitet wird. Der Demozug stoppt an verschiedenen Stellen. Kundgebungen werden gehalten. Die Demo wird vom Rudolphsplatz aus in Richtung Erlenring fortgesetzt – und biegt auf die Auffahrt zur B3 ein.

Ein Polizeimotorradfahrer beobachtet das Geschehen und fährt die Auffahrt hinunter, um den Verkehr auf der B3 zu stoppen. Die Fahrzeuge halten an, erste DemonstrantInnen betreten die Straße. Schließlich befinden sich etwa 600 Studierende auf der B3 und demonstrieren gegen Studiengebühren.

Die Polizei duldet die Aktion. Da die Polizei bei Spontandemos als Versammlungsbehörde agiert, entscheidet sie, ob eine Aktion geduldet oder aufgelöst wird. In diesem Fall lässt die Polizei dem Geschehen seinen Lauf. Die Studierenden organisieren sich selbst. Einzelne DemonstrantInnen sprechen immer wieder mit einzelnen Polizisten. Lange wird diskutiert, wie mit der Situation umgegangen werden soll. Schließlich findet sich unter den Studierenden eine Mehrheit, die sich dafür einsetzt, die Straße aus eigenem Antrieb wieder zu verlassen. Der Kompromissvorschlag lautet, den Demonstrationszug über die B3 bis zur nächsten Abfahrt fortzusetzen. Die Polizei ist damit einverstanden. Es werden keine Personalien aufgenommen. Die Polizei betont auch später, die Aktion nicht als Straftat eingeschätzt zu haben.

August 2006

Ein Polizeibeamter, der am Abend des 11. Mai privat auf der B3 unterwegs gewesen war und aufgrund der Demonstration im Stau gestanden hatte, erstattet Anzeige gegen unbekannt. Gleichzeitig gibt es, so die Polizei vor Gericht, eine "Weisung von oben". Ermittlungen werden aufgenommen, zunächst gegen unbekannt.

März 2007

Drei TeilnehmerInnen der Spontandemonstration erreicht ein Strafbefehl. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen zwei der Beteiligten eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen, gegen einen der Beteiligten eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen verhängt. Alle drei legen Einspruch gegen diesen Strafbefehl ein.

27. August 2007

Während der gesamten Verhandlung vor dem Marburger Amtsgericht scheint es, als stünde das Urteil schon fest. Richter Tazsis hat offensichtlich kein Interesse, die Geschehnisse des 11. Mai 2006 aufzuarbeiten. Statt dessen möchte er ein Exempel statuieren.

Am Ende des 11-stündigen Verhandlungstages werden die drei Angeklagten wegen Freiheitsberaubung zu Haftstrafen zwischen vier und sechs Monaten auf Bewährung plus je 200 Arbeitsstunden bei der Straßenmeisterei verurteilt. Alle drei Studierenden legen Rechtsmittel ein und gehen in Berufung.

August 2007

Die verurteilten Studierenden und viele UnterstützerInnen demonstrieren gegen das Urteil von Richter Tazsis. Dieser schreibt daraufhin in seinem schriftlichen Urteil, die Bewährung möge doch aufgehoben werden.

3. / 11. April 2008

Vor dem Marburger Landgericht beginnt die Neuauflage des Prozesses. Ausführlich werden mehrere Polizisten als Zeugen befragt. Die Polizisten machen deutlich, dass sie die Aktion damals nicht für eine Straftat hielten, auch dann nicht, als sie im Nachhinein darüber sprachen. Dass Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, sei auf höherer Ebene beschlossen worden, so ein Marburger Polizist vor Gericht.

Weiter stellt sich heraus, dass die drei Angeklagten nicht aufgrund einer negativen Verhaltensweise heraus gepickt worden sind, sondern weil sich einzelne Polizisten am

Abend des 11. Mai mit ihnen unterhalten hatten und sich somit an sie erinnern konnten. Den drei Angeklagten wird nichts anderes vorgeworfen, als den anderen 600 DemonstrantInnen: TeilnehmerInnen einer Spontandemonstration gewesen zu sein.

2. Mai 2008

Max Fuhrmann, Lena Behrendes und Philipp Ramezani werden von der 2. Berufungskammer des Marburger Landgerichts zu Geldstrafen zwischen 650 und 910 Euro verurteilt. Das Landgericht Marburg stuft, wie die Staatsanwaltschaft, das Verhalten der drei Angeklagten als „verwerfliche Nötigung“ ein. Wieder legen die drei Studierenden Rechtsmittel ein. Nun wird das Oberlandesgericht Frankfurt prüfen, ob Aktionen, die versammlungsrechtlich erlaubt sind und von der Polizei vor Ort geduldet werden, später strafrechtlich verfolgt werden dürfen.

Warum Freispruch?

Die Polizei hat am Abend des 11. Mai 2006 in ihrer Funktion als **Versammlungsbehörde** vor Ort die Spontandemonstration geduldet – auch als diese auf der B3 zum Stehen kam. Die Polizei hat im Verhalten der Demonstrierenden **kein strafbares Verhalten** gesehen. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Auflage an die Demonstrierenden erlassen (z.B.: „Verlassen Sie die Fahrbahn der B 3a“), noch die Demonstration insgesamt rechtlich aufgelöst. Statt dessen setzte die Polizeiführung auf **Kooperation**. Ganz im Sinne des Bundesverfassungsgerichtes, das in verschiedenen Entscheidungen in Richtung der Versammlungsbehörde (also der Polizei) ein Kooperationsgebot ausgesprochen hat: Erst wenn Kooperation nicht zu Stande kommt, sind die Verhängung versammlungsrechtlicher Auflagen und letztlich eine generelle Auflösungsverfügung in Betracht zu ziehen. Zentral ist, dass die Polizei in ihrer Funktion als Versammlungsbehörde nicht den Weisungen der Staatsanwaltschaft unterliegt. Das heißt, die **Polizei vor Ort ist für die Einschätzung der versammlungsrechtlichen Situation verantwortlich**. Es ist die Aufgabe der Polizei, die Rechtspositionen von Demonstrierenden und den von der Demonstration Betroffenen gegeneinander abzuwägen. Ob es der Polizei immer gelingt, zu einer für alle Seiten tragbaren Entscheidung zu kommen, sei dahin gestellt. Klar muss aber sein, dass **Aktionen, die von der Polizei versammlungsrechtlich geduldet werden, nicht im Nachhinein strafrechtlich verfolgt werden können**. Sonst brauchte es keine Versammlungsfreiheit und keine Versammlungsbehörde, die befugt ist, Versammlungen zu dulden und somit rechtlich zu schützen.